

Motion zur Änderung des Bestattungsgesetzes betreffend Publikation von Todesfällen

21.5251.01

Gemäss Mitteilung in der Basler Zeitung vom 1. April 2021 werden künftig wegen des neuen Bestattungsgesetzes Bestattungsanzeigen nur noch auf der Homepage der Stadtgärtnerei veröffentlicht. Dies hat die auf Anfang 2018 geschehene Revision der Zivilstandsverordnung ausgelöst, aufgrund derer die gedruckte Publikation von Todesfällen abgeschafft wurde. In der Printausgabe der Basler Zeitung erscheinen somit ab 1. April 2021 keine Bestattungsanzeigen mehr.

§ 21 Abs. 2 des neuen Bestattungsgesetzes besagt: "Die Publikation erfolgt im Internet."

Es ist eine Tatsache, dass die Bestattungsanzeigen in den Printmedien von Menschen jeden Alters gelesen werden. Dies bestätigte bereits die Verwaltung im Bericht zur Revision des Bestattungsgesetzes. So nimmt man brüsk eine Informationsquelle weg, welche nicht selten mit ein Grund ist, eine Zeitung zu lesen oder sie sogar zu abonnieren. Vor allem viele ältere Menschen sind es nicht gewohnt, Informationen digital zu beschaffen. Nicht nur diesen gegenüber ist diese Änderung ein Affront. Der Staat sollte für die Bürgerinnen und Bürger da sein und nicht – aus Bequemlichkeit oder aus Gründen der Vereinfachung für die Verwaltung – Änderungen herbeiführen, welche eine Verschlechterung des Service Public für einen Teil der Bevölkerung bewirken. Die damalige Begründung, dass die Publikationsorgane nicht genügend zeitnah seien, um die Zeit und Ort der Abdankung rechtzeitig bzw. genügend frühzeitig anzukündigen scheint nicht plausibel, werden doch keine Verstorbene innert Tagesfrist bestattet. Auch für die betroffenen Printmedien dürfte diese nicht nachvollziehbare – oder vielleicht einfach bei der Gesetzesrevision zu wenig bedachte - Änderung unerwünschte Konsequenzen bis hin zu Verlust von AbonnentInnen und LeserInnen haben.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat, das Bestattungsgesetz und je nach Bedarf auch die Verordnung dazu, unverzüglich zu ändern. Die Datenübermittlung soll wieder durch den Kanton an die Redaktionen der Tageszeitungen erfolgen, so dass diese die Bestattungsanzeigen publizieren können.

Annina von Falkenstein